

4.12.2023 - [Entscheidungen](#) Leitsätze

Bundesgerichtshof, Beschluss v. 20.9.2023 – XII ZB 177/22

1. Ein in einem Unterhaltsverfahren abgegebenes Anerkenntnis kann widerrufen werden, wenn ein nachträglich entstandener Abänderungsgrund i. S. der §§ 323 I ZPO, 238 FamFG gegeben ist. Ein Widerruf des Anerkenntnisses kommt aber nur dann in Betracht, wenn der Abänderungsgrund nach Abgabe des Anerkenntnisses eingetreten ist (im Anschluss an *Senatsurteil* v. 31.10.2001 - XII ZR 292/99 -, FamRZ 2002, 88 {[FamRZ-digital](#) | [FamRZ bei juris](#)}).
2. Zur Bemessung von Kindesunterhalt bei überdurchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnissen des Barunterhaltspflichtigen.
3. Zur Berechnung des konkreten Wohnbedarfs beim Kindesunterhalt in einem Zweipersonenhaushalt.

Ann. d. Red.: Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2024, Heft 1, m. Anm. *Jens Langeheine*.